

Antwort an die BV Jöllenbeck zur Sitzung am 24.08.23

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Antrag nach § 24 GO NRW zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Beckendorfstraße“ mit der Drucksachenummer 6193/2020-2025 mit:

In dem Antrag nach § 24 GO NRW fordert die Petentin die Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Beckendorfstraße und zwar der Bereich zwischen Ortsausgang und Beginn 50 Höhe Hof Schulze, Hausnummer 114.

Auch wenn sich dort am 20.04.23 ein tödlicher Unfall ereignete ist der Bereich unauffällig in Hinblick auf die Unfallentwicklung. Eine definierte Gefahrenlage anhand von nachgewiesenen Unfällen liegt hier nicht vor.

Bei einer Betrachtung außerhalb der Unfallsituation ist die mit einer beidseitigen Baumallee versehene Straße mit einer Breite von knapp sechs Metern nicht dafür geeignet, dass sich der Verkehr dort mit jeweils zulässigen 100 Km/h begegnet. Die Bäume haben einen Abstand zur Fahrbahn von teils nur einem Meter. Ein Ausweichen bei hohen Geschwindigkeiten ist kaum möglich. Eine Sicherung zum Schutz vor Baumunfällen gibt es nicht, jedoch ist eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geeignet, die Gefahren von Baumunfällen zu reduzieren.

Auf dieser ländlich gelegenen Straße ist mit landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen. In unmittelbarer Nähe liegen vier Höfe, die teilweise die anliegenden Felder bewirtschaften. Zu gewissen Zeiten über das Jahr verteilt ist mit nennenswerten Traktor-Verkehr zu rechnen.

In der Beckendorfstraße a. g. O. (außerhalb geschlossener Ortschaft) befinden sich keine Radverkehrsanlagen. Rad fahrende werden hier im Mischverkehr geführt. Der betrachtete Bereich ist recht übersichtlich da fast geradlinig sodass Rad fahrende in der Regel schon ausreichend früh erkannt werden können. Die Verkehrsbelastung per KfZ (DTV 3960) bzw. per Rad ist für eine Kreisstraße (K27) relativ gering. Eine Herabsetzung von 100 auf 70 km/h erhöht die Sicherheit für beiden Verkehrsarten.

Vor Ort sind besonders auf der östlichen Straßenseite vermehrt „Wurzelheber“ festzustellen, die eine Befahrung nah am Straßenrand zumindest stark behindern. Ein Ausweichen bei Gegenverkehr wird hierdurch erschwert.

Die Bäume an der westlichen Straßenseite sind durch den überwiegend vorherrschenden Westwind bereits seitlich zur Straße geneigt. Das VZ. 101-54 (unzureichendes Lichtraumprofil) ist bereits angebracht.

Direkt nach der Ortstafel (Höhe Tiesloh) befindet sich (innerorts) eine Mittelinsel um Fußgängern die Querung von der Glauchauer Straße in die Straße Tiesloh bzw. zurück zu erleichtern. Zudem gibt es hier zwei Bushaltestellen an denen überwiegend Schulkinder ein- und aussteigen. Ab hier wird teilweise bereits stark beschleunigt, sofern in Richtung Schröttinghausen gefahren wird. Nach etwa 420 m befindet sich die Reduzierung auf 50 km/h auf Grund der dortigen Kurven, allerdings ohne eine „Trichterung“. Es ist fraglich ob für dieses kurze Stück eine Beschleunigung von 50 auf 100 km/h sinnvoll ist. Aus lärmtechnischer Sicht ist eine Herabsetzung auf 70 km/h auch ohne weitere Prüfung zu begrüßen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Reduzierung von der Regel-Geschwindigkeit außerorts von 100 km/h auf 70 km/h nicht auf Grundlage nachgewiesener (gleichartiger) Unfälle erfolgen kann sondern durch die Anhäufung der o. g. Tatsachen. Die Gesamtlage der örtlichen Verhältnisse lässt eine potentielle Gefahr entstehen, die die Voraussetzung nach § 45 Abs. 9 StVO im Gegensatz zu vergleichbaren Straßen erfüllt.



Nach Prüfung der Sachlage und Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Direktion Verkehr der Polizei wird in der Beckendorfstraße zwischen dem Ortsausgang und Haus Nr. 114 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h verringert.

Nachsatz:

Eine weitere Herabsetzung auf 50 km/h wird in diesem Bereich keine Anerkennung finden und nicht entsprechend „gelebt“. Die Polizei weist darauf hin, dass es hier keine Möglichkeit gibt die gefahrene Geschwindigkeit zu messen.

i.A.

Lewald

660.2	PK;30.06.2023
660.24	
660.24	RS 30.06.23